



Brüssel, den 24. Juni 2021  
(OR. en)

10058/21

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0197(COD)**

---

---

CODEC 943  
COH 23  
CADREFIN 312  
PE 71

## INFORMATORISCHER VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: **ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN  
LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT**  
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung  
und den Kohäsionsfonds  
– Ergebnis der zweiten Lesung im Europäischen Parlament  
(Brüssel, 23. bis 24. Juni 2021)

---

### I. ABSTIMMUNG

Der Präsident des Europäischen Parlaments hat am 23. Juni 2021 den Standpunkt des Rates<sup>1</sup> in erster Lesung ohne Abänderungen für gebilligt erklärt.

Der Wortlaut der legislativen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage enthalten.

---

<sup>1</sup> Dok. 6168/1/21 REV 1.

## II. ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Da das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen gebilligt hat, gilt gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe a AEUV der betreffende Rechtsakt als in der Fassung des vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkts erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments, den Präsidenten des Rates und die Generalsekretäre der beiden Organe wird der betreffende Rechtsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---

**P9\_TA(2021)0299**

**Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Kohäsionsfonds 2021-2027  
\*\*\*II**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2021 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (06168/1/2021 – C9-0194/2021 – 2018/0197(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (06168/1/2021 – C9-0194/2021),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2018<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 5. Dezember 2018<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung<sup>4</sup> zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0372),
- unter Hinweis auf den geänderten Vorschlag der Kommission (COM(2020)0452),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss gebilligt wurde,
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für regionale Entwicklung für die zweite Lesung (A9-0204/2021),

---

<sup>2</sup> ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 90.

<sup>3</sup> ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 115.

<sup>4</sup> ABl. C 108 vom 26.3.2021, S. 566.

1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
  2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
  4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-